

§ 30 Entschädigungsregelung

¹Die Mitglieder des Landeselternbeirats sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen auf Antrag

1. Fahrkostenerstattung,
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

nach den für bayerische Staatsbeamte der Besoldungsgruppe A 7 geltenden Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). ³Die Höhe der Wegstreckenentschädigung wird auf die in Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayRKG genannten Beträge beschränkt.